

Veröffentlichungspflichten gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 StromNZV

Höchste Entnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene 2020

Höchstentnahmelast aus der vorgelagerten Netzebene	26.042 kW
Bezug aus der vorgelagerten Netzebene	117.857.311 kWh